

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1848

8 (22.7.1848)

Session de 1848.

N^o VIII.

PROTOCOLE

de la

Commission Centrale de la Navigation du Rhin.

En présence des Commissaires ci-après dénommés :

Pour Bade	Mr. le Baron <i>de Reizenstein</i> .
» Bavière	» <i>de Kleinschrod</i> .
» France	» <i>Engelhardt</i> , Président.
» Hesse	» <i>Schmitt</i> ,
» Nassau	» <i>de Zwierlein</i> .
» Pays-Bas	» <i>Travers</i> .
» Prusse	» <i>de Pommer-Esche I</i> .

MAYENCE le 22 Juillet 1848.

Réclamations des bateliers contre les bateaux
remorqueurs. Rapport de l'Inspecteur en
chef.

Sur le vû des propositions faites par l'Inspecteur en chef, dans le Rapport ci-joint en date du 14, et à l'effet de venir en aide à la détresse des bateliers à voiles, la Commission Centrale s'est entendue, sous réserve des délibérations et décisions ultérieures, sur les dispositions suivantes que les Commissaires respectifs proposeront sans retard à l'émanation immédiate de leurs Gouvernements.

1) Dorénavant et jusqu'à nouvel ordre, aucun bateau à vapeur, (voyageurs ou remorqueurs), et aucun chalans de remorque, autres que ceux qui auront déjà été en activité de service sur le Rhin, jusqu'à l'époque du 1^{er} Août prochain, ne seront admis à l'exercice de la navigation sur le fleuve.

Néanmoins des exceptions pourront être faites en faveur de ceux des bateaux à vapeur et chalans pour lesquels il sera justifié qu'il existe des contrats valables de livraison conclus avant le 1^{er} Août, le tout à condition de fournir cette justification envers les autorités territoriales, dans la quinzaine, à dater du jour de la publication respective des présentes dispositions.

2) Jusqu'à nouvel ordre également, il ne sera délivré ni autorisations ni patentes nouvelles pour l'exercice de la navigation du Rhin.

Les Commissaires se communiqueront réciproquement dans le plus court délai les résolutions de leurs Gouvernements.

En outre les Commissaires s'empresseront, conformément à la motion Nr. 1 — 4. du Rapport de l'Inspecteur en Chef, de fournir, chacun pour le territoire riverain de son Gouvernement, le plus tôt possible et jusqu'au 10 Août prochain au plus tard, la désignation de tous les bateliers du Rhin actuellement en exercice, la date de leurs patentnes, et l'indication de leurs bâtiments. Les mêmes indications devront être fournies, en tant que possible, pour ceux des bateliers des confluents qui exercent également la navigation sur le Rhin.

Signe: *de Reizenstein.*
de Kleinschrod.
Engelhardt.
Schmitt.
de Zwierlein.
Travers.
de Pommer-Esche.

Pour expédition conforme:

Le Président de la Commission Centrale.

Engelhardt

present le 15 Juillet 1848.

E.

Die Störungen der Dampfschlepp-schiffahrt und die Klagen der Segelschiffer, Schiffsvoranzieher, Schiffshälfer und Uferanwohner betreffend.

Schon seit Einführung der Dampfschleppschiffahrt auf dem Rhein mit seinen Lastkähnen sind die Klagen der Segelschiffer über Beeinträchtigung ihres Gewerbes und Gefährdung ihrer Existenz immer lauter geworden.

In Folge der allgemeinen politischen Aufregung in diesem Frühjahr, und der dadurch herbeigeführten Zustände gingen bekanntlich die Klagen zu factischen Angriffen gegen die Schleppschiffe über.

Als Widersacher derselben traten gleichzeitig die Schiffsvoranzieher, die Schiffshälfer und viele Uferanwohner, deren Eigentum durch den Wellenschlag der Dampfschiffe Schaden litten, auf, und machten mit ihnen gemeinschaftliche Sache.

Welche Störungen von ihnen veranlasst, und dass die Schleppschiffahrt in Folge derselben einstweilen ganz eingestellt wurde, ist einer Hochverordneten Commission hinlänglich bekannt. -

Auf die bei dem Vorparlamente in Frankfurt erhobene Beschwerde fand sich der 50^{er} Ausschuss wirklich veranlasst,

An
Eine Hochverordnete Central Rheinschiffahrts Commission.

lässt, eine Commission nach Mainz zu entsenden, zur näheren Vernehmung der Kläger, - dann nach Coblenz, um eine gütliche Verständigung und Vereinbarung unter den Klägern und den beteiligten Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaften zu vermitteln.

Das Nähere über die stattgehabten Verhandlungen ist mir nicht bekannt, nur so viel weiss ich, dass der Zweck nicht erreicht wurde, und dass der Erfolg den Erwartungen nicht entsprach.-

Später traten Special Commissarien von Preussen, Hessen und Nassau zur Berathung der zu treffenden Massregeln zusammen, aber auch über das Ergebniss derselben habe ich bis jetzt gar nichts erfahren.

Inzwischen erfolgten von Seiten der Landesbehörden beschwichtigende Bekanntmachungen, dass Abhilfe geschafft werden solle, es wurde auch von ihnen kraftiger, als bis dahin eingeschritten, militärische Schutz-Massregeln angeordnet, und so kam die Schleppschiffahrt einstweilen wieder in Gang. Belastigungen und Erpressungen seitens der Schiffsvoranzieher ist sie jedoch noch fortwährend mehr oder minder ausgesetzt, und zur endlichen Abhilfe der Beschwerden, zur Beseitigung der fortlaufenden grossen Aufregung ist bis jetzt noch gar nichts geschehen.

Es wird diese Angelegenheit also nun wohl bei Einer Höhen Commission zur Verhandlung kommen, und ohne Zweifel ist Hochderselbe die definitive Regulirung derselben vorbehalten.-

Darum halte ich mich verpflichtet, auch Meinerseits einige Materialien zu liefern, und über die obwaltenden Verhältnisse Folgendes vorzutragen.

Im Allgemeinen lässt sich nicht in Abrede stellen,
dass die Segelschiffer, durch die Art und Weise, wie die Schleppschiffahrt auf dem Rhein theilweise betrieben wird, in ihrer Existenz gefährdet sind, ebenso wenig

dass

dass durch die Schleppschiffahrt den Schiffsvoranziehern und den Schiffshaltern früher gehabtes Verdienst entgeht, auch dass die Uferanwohner durch den vermehrten Wellenschlag an ihrem Eigenthum grössern Abbruch erleiden mögen.-

Indem ich zur näheren Beleuchtung dieser verschiedenen Punkte übergehe habe ich

I. in Betreff der Segelschiffer Folgendes anzuführen.

Schon bei Einführung der Convention von 1831 ward ihre Lage minder günstig. Die in wahren Interesse der Schiff-fahrt und des Handels erfolgte Aufhebung der bis dahin bestandenen Beschränkungen des Verkehrs, namentlich die Aufhebung der Umschlagsrechte, - die Auflösung der Schiffer Gil-den und Innungen, - die Aufhebung der gezwungenen Rang-fahrten, so wie der gesetzlichen Frachtbestimmungen, endlich die eingeführte freie Concurrenz änderten, - so sehr auch die Zweck-mässigkeit aller dieser Anordnungen Anerkennung verdient, die bis dahin bestandenen Verhältnisse der Schiffer und nicht zu ihrem Vortheile.

Darum zog sich denn auch schon damals ein Theil der wohl-habenden Schiffer von diesem Gewerbe nach und nach ganz zurück, und ein anderer suchte anderweitige Erwerbsquellen.-

Die übrigen aber fanden, wenn auch mühsamer, doch ihr Auskommen, denn die an die Stelle der gezwungenen Rangfahrten eingeführten freiwilligen Rangfahrten und der zunehmende Verkehr gab ihnen hinreichende Beschäftigung und Brod, und ausser den Personen-Dampfschiffen, die damals wohl noch nicht so zahlreich waren, und den Warenverkehr nicht zur Hauptsache machten, hatten sie keine andern Concurrenten.

Dieser Zustand änderte sich aber, nicht sowohl durch die Einführung der Dampfschleppschiffahrt, als vielmehr durch die Einführung einer Dampfschleppschiffahrt mit eigenen eisernen Transportkähnen, und in Folge der Bildung besonderer Actien-Gesell-schaften zum Betriebe dieser neu entstandenen Schiffahrt, die beim Abschluss der Convention nicht vorausgeschen war.-

Dadurch

Dadurch entstand für die Segelschiffahrt auf einmal eine furchtbare Concurrenz, und selbstredend verschlimmerte sich die Lage der Segelschiffer von nun an fortwährend in dem Maase, als die Zahl der Lastkähne vermehrt, und die ebengedachte Schiffahrtsweise an Ausdehnung gewann, und in dem Grade, dass die Möglichkeit ihres ferneren Bestehens seitdem in der That mehr als zweifelhaft geworden, und dass es vorauszusehen ist, dass bald die Segelschiffer von der grossen Schiffahrt ganz verdrängt sein werden.

Schon jetzt sind sie mehrentheils auf den Transport roher Producte oder solcher Waaren, die viel Raum einnehmen, keine Eile haben, und in die geringere Frachtklasse gehören, angewiesen. - Dabei können sie nicht bestehen, ihr früheres Gewerbe ernährt sie nicht mehr, ihre Schiffe werden mit jedem Tage werthloser und sind nicht einmal verkauflich!

Nur in ausserordentlichen Fällen, wenn, wie z.B. in den letzten Jahren ungewöhnlich starke Fruchtvorschung statt haben, finden sie noch zeitweise Beschäftigung und unigen Verdienst.

Unter solchen Verhältnissen haben sich manche früher selbstständige Schiffer bequemen müssen, in die Dienste der Schleppschiffahrtsgesellschaften zu treten, und Anstellungen als Capitaine von Schleppschiffen oder als Führer von Transportkähnen mit mässigen Gehalten anzunehmen, wie denn überhaupt eine bedeutende Zahl Schiffsführer und Matrosen auf solche Weise ein Unterkommen gefunden, wenn auch nicht so viele, als die eingegangenen Segelschiffe ernährten.

Diejenigen, welche als Capitaine oder Führer ernannt wurden sind dadurch keineswegs zufrieden gestellt, und gehören, ich möchte sagen, vorzugsweise zu den Widersachern der fraglichen Schleppschiffahrt, weil es ihnen, wie allen Segelschiffern, nicht in den Sinn will, dass dermalen der Haupt-Schiffahrtsverdienst solchen

solchen Personen zufließt, welche sich mit der Schiffsfahrt gar nicht befassen, während sie der Meinung sind, dass der eigentliche Schifferstand darauf die gerechtesten Ansprüche habe; und weil sie ihre Selbstständigkeit eingebüßt und von der Laune der Actien-Gesellschaften abhängig geworden sind.

Es ist aber der eigentliche Schifferstand, wie ich solches schon im mehreren früheren Berichten, insbesondere in meinem Berichte vom 12. September 1842 des Näherraus ausgeführt habe, durch mehrere Bestimmungen der Convention eigentlich aufgelöst.—

Die Convention kennt nicht mehr Schiffer, sondern Schiffspatrone: 1. Schiffseigenthümer: und Schiffsführer 2. gelernte Schiffer, die, ohne Schiffseigenthümer zu sein, und ohne Schiffsfahrt für eigne Rechnung zu betreiben, den Rhein als Führer anderer Schiffe befahren.— Sie verlangt nur, dass jedes Schiff auf dem Rheine mit einem patentirten Führer besetzt sei, und dass im Übrigen die erlassenen polizeilichen Vorschriften überall befolgt werden.

Unter diesen Bedingungen kann daher ein jeder Unterthan der Rheinaufstaaten, ohne Schiffer zu sein, und eben so eine jede genehmigte anonyme oder Actiengesellschaft Schiffsfahrt für ihre Rechnung betrieben lassen!

Diese Bestimmungen sind sehr wichtig und folgenreich, sie waren für das Schicksal der Segelschiffer entscheidend, denn es ward dadurch eine nicht vorhergesehene Concurrenz möglich, und die Rhederei eingeführt.

In der Convention ist weder der Dampf-Schlepp-schiffahrt noch der Rhederei gedacht, sie enthält darüber nirgends Bestimmungen, am wenigsten aber auch ein Verbot derselben. Die Ermächtigung zur Einführung lässt sich aber wie schon bemerkt, aus den sonstigen allgemeinen Bestimmungen

Bestimmungen der Convention folgern. —

Nachdem die Dampfschleppschiffahrt als ein willkommenes Produkt des Fortschrittes und gewissermassen als eine Forderung der Zeit auch auf dem Rhein eingeführt ward, gewann sie bald an Ausdehnung, und es entstand eben so schnell der Plan, sie mittelst eiserner Transportkähne mehr auszubeuten.

Als hiermit ein erster Anfang gemacht war, traten fast gleichzeitig in mehreren der bedeutendsten Rheinhäfen Aktiengesellschaften zusammen, um auch sich die Vortheile dieser Transport-Art zu eigen zu machen.

Als Zweck ihrer Vereinigung erklärten sie die Absicht, den Transport von Gütern auf dem Rhein zu organisiren und zu befördern, sei es durch zweckmässige Uebereinkunft mit den den Rhein befahrenden Schiffen, sei es durch Anschaffung eigener Schiffe. —

Die in diesem Sinne vorgelegten Statute erhielten von den resp: Landesbehörden die nachgesuchte Genehmigung und traten nach und nach ins Leben. —

So entstanden Dampf-Schlepp-Unternehmungen und zwar solche:

die ausschliesslich das Schleppen von Segel-Schiffen zum Zwecke hatten, und

solche, welche sich das Schleppen eigener eiserner Lastkähne zur Hauptaufgabe gestellt haben, nebenher aber auch Segelschiffe gegen Lohn beförderten. —

In diesem Augenblicke nur befahren den Rhein 9 Dampfschleppschiffahrts-Unternehmungen, mit 18 Schleppern und nahe an 80 Schleppkähnen von 5-6000 grösstentheils aber von 4-8000 Centner Ladungsfähigkeit.

Es leuchtet ein, dass mit diesen Mitteln, wenn sie fortwährend in Thätigkeit sind, schon jetzt der grösste Theil des Rheinverkehrs vermittelt werden könnte

könnte, namentlich der eigentliche Waaren-Verkehr, also mit Ausschluss der Kohlen-Transporte, der rohen Materialien &c. &c.

80 Schleppkähne vermögen in kurzer Frist nach einem mässigen Anschlage über 400,000 Centner auf einmal zu befördern, und bedürfen nur kurzen Fristen, zur Bewerkstelligung ihrer Reisen, die sie darum sehr vervielfältigen können!

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, welchen Abbruch dadurch der Segelschiffahrt geschieht!

Anliegend überreiche ich die specielle Nachweisung der jetzt bestehenden verschiedenen Dampf-Schleppschiffahrts-Unternehmungen auf dem Rheine.

Eine Hochverordnete Commission wird daraus entnehmen,

dass die Mannheimer und Holländischen Beurtschiffer bei der Mannheimer Gesellschaft betheiligt sind, und dass hier nur die eigenen Beurtschiffe geschleppt werden,

ferner

dass die Unternehmungen in Düsseldorf, jene der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, dan das Schleppschiff des Kohlenbesitzers Stinnes sich ebenfalls auf das Schleppen anderer Schiffe beschränken.

Diese Unternehmungen gefährden folglich den Schiffahrtsbetrieb der Segelschiffer in keiner Weise sie fordern sie vielmehr. — Gegen sie, wie gegen die Schlepp-Schiffe überhaupt, können somit auch nicht die Klagen der Segel-Schiffer gerichtet sein! Diese Art verdient vielmehr möglichste Beförderung und Erleichterung.

Um so lauter sind die Klagen gegen die Cölner und Frankfurter-Actionsgesellschaften, wegen des grossen Umfangs ihrer Geschäfte, und weil sie ihnen

ihnen auch selbst den grossten Theil der Ladungen
der Zwischenhäfen entziehen.

Ebenso gegen den Kohlenbesitzer Manet der durch
sein Schleppschiff hauptsächlich zwar seine hölzerne
Kohleschiffe schleppt, aber mit seinen Eisernen
Schleppkähnen doch auch Rhederei treibt! und
dadurch den Segelschiffen Ladungen entzieht. —

Hier muss auch hervorgehoben werden, dass die
Fahrten der Personen-Dampfschiffe sich nach und
nach ungemein vervielfältigt haben, dass von ihnen
in den Haupt- wie in den Zwischen-Häfen viele
Ladungen von Gütern eingenommen werden, und
dass sie mit den übrigen Dampfschlepp-Unternehmun-
gen für die Segelschiffahrt immer weniger übrig
lassen.

Welche Transporte von den verschiedenen Gesells-
schaften im Jahr 1847 bewirkt worden, kann ich
zu meinem Bedauern nicht vollständig angeben.

Ich verdanke aber dem Herrn Inspector Butzko
die anliegende Zusammenstellung der bei den Erhe-
bungssämttern Coblenz und Emmerich zu Berg und zu
Thal por Dampfkraft überhaupt beförderten Güter. —
Sie weisst nach, wie viele Schiffe und wie viele
Centner die Gesellschaften selbst vorbeigeschleppt,
auch welche Güterquantitäten von den Personen
Dampfschiffen befördert wurden, und ich bin
überzeugt, dass die darin enthaltenen Einzelheiten
mit grossem Interesse werden eingesehen werden.

Es ergiebt sich daraus und bei näherer Verglei-
chung unter andern, dass Dampfschiffe an der
Bergfahrt, inclusive den Kohlen über die Hälfte,
an der Thalfahrt aber viel geringer betheiligt
waren.

In Beziehung

In Beziehung auf die Schleppschiffahrtsgesellschaften mit eigenen
Schleppkähnen geht daraus hervor:

dass die Cölnische Gesellschaft

	<u>zu Berg.</u>	<u>zu Thal.</u>	
befördert hat, bei Coblenz	174 Schiffe mit 482,541 th.	40 Schiffe mit 19,759 th. im Ganzen 214 Schiffe mit 502,300 th.	
die Mainzer	73 . . 291,807 . - 56 . . 38,008 . . 129 . . 335,815 .		
die Frankfurter	100 . . 341,731 . - 69 . . 46,320 . . 169 . . 388,057 .		
die Ludwigshafener	36 . . 145,801 . - 11 . . 4,470 . . 47 . . 180,271 .		

bei Emmerich

die Cölnner	210 . . " 1,072,474 . - 201 . . 169,406 . . 411 . . 1,241,880 .
Mainzer	73 . . 298,213 . - 53 . . 57,715 . . 126 . . 356,028 .
Frankfurter	95 . . 419,129 . - 86 . . 77,714 . . 181 . . 496,843 .
Ludwigshafener	38 . . 191,243 . - 38 . . 8,373 . . 76 . . 199,616 .

Ferner ist daraus zu erschöpfen, dass

bei Coblenz 1924 Pers. Dampfschiffer zu Berg 483,974 und 1932 Pers. Dampfschiffer zu Thal 313,078 in Summa 3856 . 199,052 th.	99.
Emmerich 1034 " 423,777 " 1031 223,385 2065 + 647,162 .	
	<u>im Ganzen</u> 5921 . 1,444,214 "

Centner passirt sind.

Diese Notizen werden Eine Hochverordnete Commission noch mehr überzeugen, welche grosse Ausdehnung die Dampfschiffahrt gewonnen!

Durch das, was ich in Vorstehendem vorzutragen die Ehre hatte glaube ich dargethan zu haben, dass die Segelschiffer sich wirklich in einer höchst verzweifelten Lage befinden, dass ihre Beschwerden somit über Gefährdung ihrer Existenz gegründet und gerecht erscheinen!

Ich glaube ebenso die Veranlassung zu diesem betübenden Zustande auseinandersetzt zu haben.

Ehe ich zu der Beantwortung der Frage übergehe ob und wie ihnen geholfen werden können muss ich noch Folgendes anführen:-

Als die verschiedenen Acliengesellschaften zur Betreibung der Schiffahrt mit Transportkähnen gebildet wurden, sind von mehreren Seiten, wie mir versichert ist, s. denn eine Mitwirkung stand mir nicht zu; den Schiffen

Anträge

Anträge gemacht, sich bei diesen Unternehmungen zu betheiligen. - Sie haben sich aber dazu entweder nicht geneigt gezeigt, oder nicht geneigt zeigen können, weil es ihnen dazu an den pecuniären Mitteln fehlte. -

Eine Hochverordnete Commission hat ebenfalls früher schon die bedauerliche Lage der Segelschiffer in Erwägung gezogen, und anerkannt, dass die Uferregierungen den drohenden Untergang vieler Schiffer und achtbaren Untertanen mit ihren Familien nicht mit Gleichgültigkeit ansehen können.

Es ist bei dieser Gelegenheit besonders geltend gemacht, dass die Erhaltung der Segelschiffer im Interesse der Concurrenz, und weil man sie für gewisse Artikel, Fahrzeiten und Wasserstände überhaupt nicht entbehren könne, wünschenswerth und nothwendig sei.

Es wurde als das wirksamste Rettungsmittel für die Schiffer damals vorgeschlagen, sie zu bewegen, sich dem Fortschritte der Zeit anzuschliessen, und sich darüber mit ihren Concurrenten zu verständigen, oder auch selbstständig einen neuen Verein zu stiften, und die Mitwirkung der einzelnen Uferregierungen anzu rufen.

Es wurde endlich befürwortet, den Segelschiffen Erleichterungen zu gewähren, namentlich bei Erhebung der Recognitions- und der Brückendurchlassgebühren.

Diese Vorschläge, sowie die Darstellungen über die Lage der Segelschiffer sind damals der Würdigung der Uferregierungen anheimgegeben, und ihrer Fürsorge empfohlen, hatten aber keinen besondern Erfolg, zeigten sich nicht ausführbar, nicht durchaus practisch und fanden kein geneigtes Gehör. -

Inzwischen wurden allgemein die Recognitionsgebühren von leeren Schiffen, auch Dampf- und Schleppschiffen, und eben jetzt und ausschliesslich nur allen Segelschiffen, die Brückendurchlassgebühren auf dem preussischen Rheine in Coblenz, Coeln, Düsseldorf und Wesel nachgelassen, und damit eine

eine wesentliche Erleichterung gewährt, und ein Beispiel gegeben, dem die andern Uferstaaten vielleicht folgen dürften.

Hierauf aber beschränken sich die Begünstigungen, welche bisher an den Segelschiffen angedacht sind. -

Dass sie immerhin grossen Dank verdienen, aber nicht genügen um die gedrückte Lage zu heben, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. -

Es fragt sich also, welche weitere Erleichterungen allenfalls den Schiffen noch gewährt werden könnten? und ich erwiedere darauf:

Herabsetzung der Recognitionsgebühren nach Verhältniss der jedesmal vorhandenen Ladung, und Herabsetzung des Steuermannslohns.

Andere Vorschläge wüsste ich nicht zu machen.

In Betreff des ersten Punctes beziehe ich mich auf meinen Bericht vom 5ten September 1842, in welchem ich die Unverhältnissigkeit und Härte dieser Abgabe unter den jetzigen Umständen darzuthun gesucht habe, und in Betreff des andern Punctes auf die auch in der Central-Commission ausgesprochene Anerkennung, dass der Steuermannslohn zu hoch sei! -

In der Bekanntmachung des Herrn Ober-Praesidenten der Rheinprovinz vom 29^{ten} c. ist bemerkt worden, dass von ihm Anträge gemacht seien, zur Erleichterung der Rheinschifffahrt überhaupt. -

Ob darunter noch andere als die jetzt erfolgte Freigabe von den Durchlassgebühren beabsichtigt und gemeint wurden, weiss ich nicht, und bemerke darum nur, dass die von vielen Seiten gewünschte und betriebene Herabsetzung der Rheinschifffahrtsgebühren nicht den Segelschiffen, sondern dem Handel im Allgemeinen zu Statten kommen würde, und nur mittelbar durch zu erwartende Vermehrung des Verkehrs ihnen vortheilhaft werden könnte!

Aber auch diese Erleichterungen, wenn sie selbst zugesstanden

standen werden wollten, würden nicht durchgreifend helfen, immer nicht die Hebung des Schifferstandes, nicht die Sicherung seiner Existenz bewirken, ihn nicht in den Stand setzen, die jetzige Concurrenz auszuhalten und neben ihr zu bestehen.

Als Endresultat dieser Erwägungen ergibt sich demnach das betreibende Ergebniss, dass dem Segelschifferstand am Rhein überhaupt unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr geholfen werden kann!

Ich resümire die Gründe dieser Ansicht nochmals in Folgendem:

1^{er} Den Personendampfschiffen sind in der Convention gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren, zuerkannt, und zur Verladung von Wäaren ausdrücklich berechtigt. Ohne diese Berechtigung würden sie nicht bestehen können.

2^{un} Die Bildung von Rhederei-Gesellschaften und der Gebrauch von Schleppkähnen ist durch die Convention zwar nicht ausdrücklich autorisiert, aber ebenso wenig untersagt. Die Gesellschaften erfüllen die Vorschriften, die die Convention angeordnet; sie haben außerdem zu ihrer Stiftung die Genehmigung ihrer Landesbehörde erhalten, und lassen die Schiffahrt vor schriftsmässig durch patentisierte Schiffsführer betreiben.

Ihre jetzige Berechtigung kann also nicht zweifelhaft sein.

Der dadurch entstandenen mächtigen Concurrenz sind die Segelschiffer aber nicht gewachsen, und da die Aktien-Gesellschaften hauptsächlich aus Mitgliedern des Handels standes bestehen, die die Wäaren beziehen und versenden, und neben andern Vortheilen auch vorzugsweise billige Frachten stellen und bestimmten können, so ist es nicht mehr möglich den Segelschiffen regelmässige Ladungen, und Beschäftigung und Lohn zu versichern.

Wie aber kann ihnen geholfen werden? Etwa dadurch, dass die Verladung der Schleppkähne und ihr Verkehr überall auf die Fixpunkte beschränkt, und ihnen aller Zwischenverkehr untersagt würde?

Dadurch

Dadurch, dass dieser Zwischen-Verkehr den Segelschiffen überwiesen wird? und dass die Personen-Dampfschiffe auf die Ladung von Personen und ihren Effecten beschränkt werden, sobald sie nicht blos Waaren laden wollen? -

Es ist diese Ansicht verschiedentlich aufgetaucht, wie ich vernehme, ich kann sie aber nicht befürworten, weil ich in dieser Massregel kein zufriedstellendes Auskunftsmitte erkennen kann, und weil eine solche Anordnung und Beschränkung dem erleichterten Verkehr, der freien Schiffahrt nicht entspricht. -

Eine derartige Beschränkung für die Personen-Dampfschiffe aber hiesse selbst nichts anders, als sie ganz beseitigen; denn unter einer solchen Beschränkung, würden sie nicht ferner bestehen können. Auch hat der eben durch die Personen-Dampfschiffe vermittelte Zwischenverkehr zwischen den verschiedenen Orten am Rhein, so viel Angenehmes, das Publicum ist daran so gewöhnt, dass es jede Beschränkung gewiss schmerzlich empfinden würde.

Soll und will man den Segelschiffen wirklich und gründlich helfen, soll wiederum ein solider Schifferstand geschaffen werden, ohne die Freiheit der Rheinschiffahrt sonst zu beschränken ohne zu dem, eben durch die Uebereinkunft von 1831 abgeschafften, Beschränkungen zurückzukehren, und freie Concurrenz, Frachtregulirung durch freie Uebereinkunft, und die übrigen bewährten Bestimmungen der Convention beizubehalten, so würde es, nach meiner Überzeugung wohl nur ein Mittel geben, und dieses darin bestehen.

dass die Rhederey, welche die Convention nicht kennt, wieder aufgehoben,

dass der 18. Supplementar-Artikel modifizirt, dass

dass zur Erlangung eines Schifferpatentes fortan neben der sonstigen Befähigung auch, wie früher, der Besitz eines eigenen und geeigneten Schiffes als Bedingung gemacht werde.

dass die Bestimmungen der Convention wegen der Patrone und Schiffsführer diesem gemäss modifiziert und

dass eine Representation des Schifferstandes geschaffen werde.

Ob Eine Hochverordnete Commission zur Ergreifung solcher ausserordentlichen Massregeln sich für ermächtigt halten werde, bezweifle ich allerdings. Ich wiederhole nur meines Orts, dass kein anderes Mittel wird aufgefunden werden können, den so sehr aufgeregten Schifferstand vollständig zu beruhigen, und dass ich wenigstens keine Vorschläge zu machen weiß, indem etwaige Beschränkungen der fraglichen Fahrten jetzt nicht mehr genügen werden.

Ich habe es für Schuldigkeit gehalten diese plötzliche Ueberzeugung bestimmt auszusprechen! —

Vielelleicht aber werden die so sehr beteiligten Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaften und die Herrn Special-Commissarien von Preussen, Hessen und Nassau Vorschläge gemacht haben; und vielleicht gibt Hochdieselbe mir Veranlassung, mich darüber näher zu aussern. —

Einstweilen und bis zur ausgemachten Sache erlaube ich mir darauf anzutragen, dass Eine Hochverordnete Commission sich sofort vereinigen wolle, zu beschliessen:

1, dass die weitere Anschaffung von Schleppkähnen von Stunde an einstweilen sistirt werde;

2, dass ebenso auch die weitere Ausdehnung der Personen-Dampfschiffahrt und Anschaffung neuer Schiffe einstweilen untersagt werde;

3, dass sich die Herrn Bevollmächtigten vereinigen, zu veranlassen, dass einstweilen gar keine neuen Schiffahrts-Patente ertheilt werden und

4, dass

4, dass durch Vermittelung der Territorialbehörden
eine genaue Aufnahme aller vorhandenen
Schiffer, mit Bezeichnung der ihnen zugehörig-
en Schiffe und des Datums ihres Patentes,
ebenso der Schiffsführer, statt finde, und dass
diese Übersichten schleunigst vorgelegt wer-
den, um eine vollständige und genaue Über-
sicht der vorhandenen Schiffer zu erhalten.

Was II

die Schiffsvoranzieher und ihre Beschwerden betrifft,
so bemerke ich hierüber Folgendes:

Die Schiffsvoranzieher in den Häfen zu Köln und
Mainz sind dazu bestimmt, und gewissermassen
berechtigt, ankommende Schiffe, die wegen der Be-
schaffenheit der Localitäten, diesen Städten entlang
nicht durch Pferde gezogen werden können, bis da-
hin voranzuschaffen, wo die Leinpfarde wiederum
angespannt werden können. — Ihre, nach und nach
wohl zur Ungebühr vergrösserte Zahl beträgt in Mainz
etwa 90; in Köln dürfte sie nicht geringer sein.

Abwechselnd und in einer gewissen Reihen-
folge werden sie vorkommenden Falls verwendet.
Nach Massgabe der Grösse der Ladungen bestimmen
sie unter sich die Zahl der jedesmal nothwendigen
Schiffsvoranzieher, und der Lohn ist durch den Hafen-
Commissair regulirt. —

Diese Einrichtung besteht natürlicherweise von
Altos her. — Sie wurden von der städtischen Behörde
angenommen, und auf diesen Verdienst - selbstre-
dend so oft ihre Arbeit verlangt wird - angewiesen.

Die Einführung der Dampfschleppschiffahrt
auf dem Rhein hat auch ihr Verdienst geschränkt
indem seit dieser Zeit die von ihnen geleisteten
Dienste theilweise durch Dampfkraft verrichtet wer-
den; darüber gaben sie seit lange schon ihre Unzufrie-
denheit

-denheit kund, und widersetzen sich auch früher schon in einzelnen Fällen thätlich dem Schleppen der Schiffe dem Hafen entlang. — Sie thaten dies zuweilen mit Erfolg, indem die Localbehörden ihren Anmassungen von vorne herein nicht kraftig genug entgegen traten.

In dem Masse nun, als die Dampfschleppschiff-fahrt an Ausdehnung gewann, und als die Zahl der per Dampfkraft passirenden Schiffe grösser, ihr Verdienst geringer ward, wurden ihre Klagen lauter, bis es denn im Frühjahr zu den bekannten grossen Excessen kam, und von ihnen grade zu nicht mehr geduldet werden wollte, dass ein Schiff durch den Hafen geschleppt wurde.

Dieser Unzug dauerte so lange, bis militairische Unterstützung demselben vorläufig ein Ende machte. Indessen erneuern sie noch fortwährend ihre Angriffe auf die geschleppten Schiffe, und erzwingen sich noch auch wenn sie nicht gebraucht werden, nach Umständen den vollen Betrag des ihnen entgehenden Lohnes, oder doch eine möglichst hohe Abfindungssumme. —

Die Localbehörden waren bisher noch nicht in der Lage, oder zu nachgiebig, um diesem Missbräuche zu steuern, — es wird also die Dampfschleppschiff-fahrt auf eine nicht zu rechtfertigende Weise belas-tet und besteuert!

Die Convention spricht den Grundsatz aus, dass Patrone und Führer nur für diejenigen Hafenan-stalten, und darunter gehören auch die Schiffssicher, die festgesetzten Gebühren zu zahlen verpflichtet sind, die sie wirklich gebrauchen oder benutzen. —

Die Schiffssicher haben keinen rechtlichen An-spruch von dieser Schiffahrt eine derartige Abgabe zu erheben, und es ist lediglich Sache der Localbehörde für sie anderweitig zu sorgen, und ihnen Gelegenheit zu geben,

zu geben, ihr Brod zu verdienen.-

Gleichwohl wird von Einer Hochverordneten Commission erwartet, dass auch sie auf die Verhältnisse dieser Voranzieher Rücksicht nehme, und durch gemeinschaftliches Uebereinkommen etwa festsetze, dass fortan auch von den geschleppten, - also nicht durch diese Leute beförderten - Fahrzeugen, ein bestimmter Betrag als Abfindungs summe gezahlt werden solle.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass unter andern der Vorschlag gemacht ist, eine Einrichtung zu treffen, wonach die jetzt vorhandenen Voranzieher (deren Zahl nach und nach zu beschränken,) auf ein bestimmtes Fixum gesetzt würden, dass ihnen dieses von der Stadt gesichert und ausgezahlt, wogegen die Erhebung der Gebühren für das wirkliche Voranziehen der Schiffe durch eine städtische Casse zu bewerkstelligen sein würde.

In diese Casse solle denn auch ein zu bestimmender Beitrag, von den per Dampfkraft geschleppten Schiffen, als eine beliebte Abfindung fließen, und in sofern damit der Bedarf des bewilligten Fixums nicht gedeckt werden sollte, der fehlende Betrag von der Gemeinde zugeschossen werden.

Ich führe solches hier nachrichtlich an, glaube aber, dass Eine Hochverordnete Commission sich darauf werde beschränken müssen, von den bestehenden Territorial Behörden zu verlangen, dass der Schiffahrt der ihr durch die Convention zugesicherte Schutz angedeiche, und sie gegen fernere Erpressungen kraftigst geschützt werde.-

Was III

die Schiffshalter betrifft, so ist es natürlich, dass sie den jetzigen Anforderungen der Schiffahrt nicht mehr genügen, und dass sie in Folge der Anwendung der Dampfkraft weniger verdienen. - Auf sie kann aber überhaupt wohl keine Rücksicht genommen werden, und werden sie

nur

nur auf eine anderweitige Verwendung ihrer Pferde hingewiesen werden können.

Es bleibt mir nun noch übrig

IV der Uferanwohner

zu gedenken, die als Kläger wegen der durch die Dampfschiffe veranlassten Beschädigungen laute Klagen erhoben.

Dass durch polizeiliche Vorschriften für die Dampfschiffe, solchen Beschädigungen möglichst vorgebeugt, und des Endes z. B. vorgeschrieben werde, bei welchem Wasserstande oder unter welchen Umständen nicht mit voller Kraft, oder überhaupt gar nicht mehr gefahren werden darf etc. finde ich ebenso in der Ordnung als dass seitens der Landesbehörden durch Wasserbauten, Uferbefestigungen und Verbesserung des Flussbettes dazu mitgewirkt werde, das anschließende Grundeigentum möglichst zu schützen.

Wenn aber der Herr Oberpräsident in seiner Bekanntmachung vom 29⁴, gewiss in der wohlwollendsten Absicht, den Klägern Aussichten eröffnet, die Uferbeschädigungen durch die Dampfschiffe zu verhüten,

die Schadloshaltung der Uferanwohner zu sichern, die Uferbefestigung und die Verbesserung des Fahrwassers zu befördern, und

eine angemessene Heranziehung der Dampfschiffahrtsunternehmer zu den Kosten, welche zu diesen Zwecken erforderlich sein werden, herbeizuführen,

so fürchte ich, dass namentlich die letztere Bestimmung große Schwierigkeiten und Widerspruch finden muss, indem eine derartige Verpflichtung, (da für das Recht die Schiffahrt zu betreiben die Rheinschiffahrtsgebühren erhoben werden), nicht anerkannt werden dürfte.

Da ich indessen die desfallsigen näheren Anträge und Motive nicht kenne, so muss ich mich für jetzt jeder

jeder weiteren Ausprägung darüber enthalten.-

Ich beschränke mich darum auf die einzige Bemerkung, dass es auffallend erscheint, wenn gleichzeitig Erleichterungen der Rheinschiffahrt, Herabsetzung des Tarifs und anderer Leits Einführung von neuen Lasten und Abgaben in Frage stehen.-

Mainz, den 14. Juli 1848.

Der Ober-Inspector der Rheinschiffahrt

v. Auer.

Als Nachtrag zu meinem Hauptberichte über die Beeinträchtigung der Segelschiffe usw. durch die Schleppkähne

überreiche ich Hochdieselben eine Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Frankfurter Actiengesellschaft für Rhein- und Main-Schiffahrt vom 27ten Juni e., wonach die Schleppkähne dieser Gesellschaft im Laufe der Monate Juli und August regelmässig alle 8-10 Tage eine Reise von Holland nach Frankfurt antreten werden!!! -

Mainz, den 14ten July 1848.

Der Ober-Inspector der Rheinschiffahrt

v. Auer.

Frankfurter Actien-Gesellschaft für
Rhein- und Main-Schiffahrt

Wir beehren uns hierdurch anzugeben, dass unsere Schiffe im Laufe der Monate Juli und August regelmässig alle 8 bis 10 Tage eine Reise von Holland herauf antreten werden, ohne die Completierung etwa nicht vollständiger Ladungen abzuwarten.

Zudem wir diese Anordnung allein beabsichtigen, das Interesse des verehlichen Handelsstandes zu fördern, bitten wir um möglichst bedeutende Güterzuweisungen.

Frankfurt am, den 27. Juni 1848.

Der Verwaltungsrath.

Nachweise der jetzt bestehenden Dampfschleppschiffahrt-Unternehmungen auf dem Rhein.

- 1, die Cöllner Gesellschaft besteht seit 1842, besitzt 4 Schleppschiffe, von denen 3 in der Regel für die Strecke zwischen Köln und Rotterdam, das 4^{te} aber für die Fahrt von Köln nach dem Oberheim zugleich zum Schleppen von Segelschiffen benutzt wird. — Sie hat 30 eiserne Schleppkähne von 7-8000 Centner Ladungsfähigkeit.
- 2, die Mainzer Gesellschaft, errichtet im Jahre 1842, hat 2 Schleppschiffe und befährt die Strecke zwischen Mainz und Holland. Sie hat 10 Schleppkähne von 7-8000 Centner Ladungsfähigkeit.
- 3, die Ludwigshafener Gesellschaft besitzt einen Schlepper; ein 2^{er} ist bestellt, und fährt seit 1843 zwischen Ludwigshafen und Holland mit 9 Schleppkähnen.
- 4, die Frankfurter Gesellschaft eröffnete ihren Dienst im October 1845. Sie besitzt 3 Schleppschiffe und 18 Lastkähne von einer Ladungsfähigkeit von 4-5000 Centner, um auch den Main befahren zu können.
- 5, die Mannheimer Gesellschaft besteht aus Kaufleuten und Beurthschiffern. Sie hat keine Schleppkähne, aber 3 Schleppschiffe.
- 6, die Düsseldorfer Gesellschaft hat einen Schlepper aber keine Schleppkähne.
- 7, der Kohlenbesitzer Haniel in Ruhrort hat einen Schlepper und 10 eiserne Lastkähne. Er benutzt erstere zum Transporte seiner eigenen Kohlen und Kohlenschiffe, übernahm aber auch mittelst der Schleppkähne andere Transporte.
- 8, der Kohlenbesitzer Mathias Stinnes hat ein sehr grosses Schleppschiff, womit er nur eigene Kohlenschiffe aber auch Segelschiffe und fremde Kohlenschiffe schleppen lässt; er hat keine Schleppkähne.
- 9, die Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft besitzt 2 Schleppboote aber keine Schleppkähne. — Sie werden ausschliesslich zum Schleppen von Kohlenschiffen verwendet.

Nachweise

der mit Dampfkraft bei den Rheinzollämtern Coblenz und Emmerich im Jahre 1847 beförderten Güter.

Angabe der Schleppschiffahrt-Gesellschaft	Bei dem Rheinzollamte Coblenz						Bei dem Rheinzollamte Emmerich.						Summa		
	zu Berg		zu Thal		in Summa		zu Berg		zu Thal		in Summa				
	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	Kahl der Schiffe	Ladung in Centner.	
Cölnische Gesellschaft	144	482,541.	40	19,759.	914	502,300.	210	1,072,474.	201	169,406.	411	1,241,880.	625	1,744,180.	
Mainzer	73	297,807.	56	38,008.	129	335,815.	73	298,273.	53	57,775.	126	356,048.	255	691,863.	
Frankfurter	100	341,737.	69	46,380.	169	388,057.	95	419,129.	86	77,714.	181	496,843.	350	884,900.	
Mannheimer	118	492,429.	91	44,848.	209	537,277.	118	511,343.	66	47,924.	184	559,267.	393	1,096,544.	
Ludwigshafner	36	175,801.	11	4,470.	47	180,271.	38	191,243.	38	8,373.	76	199,616.	123	379,887.	
Matthias Stinnes	189	725,474.	26	5,708.	215	731,182.	"	"	"	"	"	"	215	731,182.	
Franz Haniel	270	1,060,919.	92	4,378.	362	1,065,297.	"	"	"	"	"	"	362	1,065,297.	
Ruhrerter	166	608,634.	4	168.	170	608,802.	"	"	"	"	"	"	170	608,802.	
Düsseldorfer	30	110,187.	11	4,470.	41	114,657.	142	475,288.	49	24,372.	191	499,660.	232	641,317.	
<u>in Summa</u>		1156	4,295,529.	400	168,129.	1,556	4,463,658.	676	2,967,750.	493	385,564.	1,169.	3,353,314	2,725.	7,816,972.
Dazu die auf Dampfschiffen beförderten Güter	1924	483,974.	1932	313,078.	3856.	794,052.	1,034	423,777	1,031	223,385	2,065.	647,162	5,921	1,444,214.	
Sind überhaupt mit Dampfkraft befördert.	3,080	4,749,503.	2,332.	481,207.	5,412	5,260,710.	1,710	3,391,527.	1,524	608,949.	3,234	4,000,476	8,616.	9,261,186.	
		55,50%.		14,85%.		44,39%.		55,14%.		11,87%		35,46%.		40,03%	